



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1.) Bestellung

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen des Verkäufers an den Käufer. Liegen der Bestellung des Käufers abweichende AGB zugrunde, so gelten diese nur im Falle der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für alle zukünftigen Kaufverträge zwischen dem Verkäufer und Käufer verbindlich vereinbart und schließen andere Vereinbarungen aus, sofern die Parteien nicht eine andere Regelung in schriftlicher Form vereinbart haben. Jeder typographische Fehler, Schreibfehler oder sonstige Fehler in Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen Informationsdokumenten, die vom Verkäufer ausgestellt werden, unterliegt dem Änderungsvorbehalt, ohne dass hieraus eine Haftung für den Verkäufer erwächst.

2.) Angebote und Abschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Eine Bestellung des Käufers führt nur dann zum Abschluss eines Kaufvertrages, wenn die Bestellung durch den Verkäufer mittels schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen wird. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

3.) Kostenvoranschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen

Kostenvoranschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen u.a. verbleiben im Eigentum des Verkäufers, insbesondere auch wenn sie vor einer Bestellung ausgehändigt wurden und es sich noch um Vorschläge zu einer Problemlösung handelt. Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers ist es nicht gestattet, die Dokumente oder Teile davon in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder sonst Dritten zur Kenntnis zu bringen. Die Benutzung ist intern nur innerhalb der vertraglichen Grenzen gestattet. Die Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.

4.) Lieferzeit

4.1. Für Art und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Liefertermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich angegeben. Die Angabe der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu unterrichten. Bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers (Vorauszahlung etc.) werden umgehend erstattet. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

- 4.2. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere unvorhersehbare Betriebs- oder Fabrikationsstörungen, sowie Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, unvorhersehbare Personalmängel, Streiks, Aufruhr und Aussperrungen, auch bei unseren Zulieferern, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen, angemessenen Zeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer trotz rechtzeitiger Bestellung von seinem Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen unbeschadet der in Ziffer 9. (Haftung) dieser Bedingungen getroffenen Regelungen nicht.
- 4.3. Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist wird erst durch Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Käufers in Lauf gesetzt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, der wahlweise zum Rücktrittsrecht geltend zu machen ist, besteht nur dann, wenn der Verzug auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruht oder aber der Käufer nachweist, dass er wegen Verzuges des Verkäufers selbst auf Schadensersatzes in Anspruch genommen wird. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur in Ziffer 9. (Haftung) festgelegtem Umfang zu.
- 4.4. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Gefahr des Käufers einzulagern. Die durch die Lagerung entstandenen Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen
- 4.5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

5.) Preise

- 5.1. Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen ab Werk.
- 5.2. Skonti werden nicht gewährt, wenn der Käufer mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.
- 5.3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und nach Ablauf dieser Frist allgemeine Kostensteigerungen für Löhne, Materialkosten, Energie, Transporte usw. eingetreten sind, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, so können diese Steigerungen an den Käufer weitergegeben werden. Ebenso erhöht sich der Bruttorechnungsbetrag, wenn die gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) um diese Anhebung angehoben wird. Ansonsten berechnen sich unsere Preise nach unserer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.
- 5.4. Sollte der Käufer die mit der Preiserhöhung verbundenen Risiken nicht mehr durch entsprechende Vertragsgestaltung an seinen Käufer weitergeben und dies dem Verkäufer nachweisen können, unterbleibt insoweit die Anpassung des Preises an die Steigerung der Kostenelementpreise.

- 5.5. Die Preisanpassung unterbleibt, wenn der Verkäufer die o.g. Kostensteigerung zu vertreten hat bzw. diese während des Verzuges eintritt.
- 5.6. Versand und Transportversicherung werden gesondert durch den Verkäufer berechnet.
- 5.7. Die Preise verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer, die der Käufer zusätzlich an den Verkäufer zu zahlen hat.

6.) Zahlung, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrechte

- 6.1. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, netto ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Sie haben so zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag dem Verkäufer am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- 6.2. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllung Statt, angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder des Schecks geht auch das Eigentum am Wechsel oder am Scheck auf den Verkäufer über. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Leistet der Käufer fällige Zahlungen verspätet oder werden ihm Zahlungen gestundet, ist der Verkäufer berechtigt, vom ursprünglichen Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Sofern der Verkäufer einen höheren Zinsschaden nachweist, ist der Käufer verpflichtet, diesen höheren Zinsschaden zu zahlen. Darüber hinausgehende Kosten, die dem Verkäufer hieraus entstehen, werden dem Käufer mit mindestens 10,00 € berechnet. Der Verkäufer behält sich die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens vor.
- 6.3. Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird - oder wird eine solche Vermögensverschlechterung dem Verkäufer ohne sein Verschulden erst nach Vertragsabschluss bekannt -, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung so lange nicht auszuführen, bis ihm der Käufer eine angemessene Sicherheit für seine Forderung aus diesem Vertrag geleistet hat. Unterlässt es der Käufer, diese Sicherheit innerhalb angemessener Frist zu stellen, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Der Verkäufer ist auch dann zu einem Vertragsrücktritt berechtigt, wenn Schecks des Käufers nicht eingelöst werden, von ihm hingebene Wechsel zu Protest gehen oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird.
- 6.4. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers ist nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 6.5. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter des Verkäufers erfolgen nur dann mit schuldbefreiender Wirkung, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen.

7.) Gefahrenübergang

- 7.1. Der Verkäufer hat seine Verpflichtung am Ort seiner Niederlassung zu erfüllen. Die Ware wird auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert, es sei denn, der Käufer erteilt eine schriftliche Weisung, die Versicherung zu unterlassen. Gefahrenübergang der Ware erfolgt mit der Versendung ab Werk.
- 7.2. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

8.) Mängelrüge und Gewährleistung

- 8.1. Der Verkäufer haftet dafür, dass gelieferte Hardware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware erheblich mindern, und lizenzierte Software im wesentlichen, die in dem im Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigem Softwarehandbuch angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, sowie, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 8.2. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit von Hard- oder Softwareprodukten, für deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck oder für deren Wirtschaftlichkeit, übernimmt der Verkäufer nicht.
- 8.3. Im Haftungsfall folgt nach Wahl des Verkäufers eine kostenlose Nachbesserung und/oder eine Ersatzlieferung. Lässt der Verkäufer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, oder schlägt die Nachlieferung oder Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Käufer die anteilige Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) erklären.
- 8.4. Die Haftungsfrist für die Produkte beträgt ein Jahr, es sei denn, es ist durch Einzelvertrag etwas anderes vereinbart. Sie beginnt mit dem Auslieferungstag oder, sofern der Käufer im Annahmeverzug ist, mit dem vereinbarten oder schriftlich vom Verkäufer angekündigten Auslieferungstermin.
- 8.5. Die Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware nicht unverzüglich nach Erhalt untersucht und Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich rügt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Bei allen Ein- und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) mit zu senden.
- 8.6. Die Haftung entfällt für Mängel oder Schäden, die auf, nach Gefahrenübergang eingetretene und vom Verkäufer nicht zu vertretenden, Umständen beruhen, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Insbesondere entfällt die Gewährleistung für Produkte (einschließlich Software),

- a) die nach Gefahrenübergang, über das normale Maß hinaus, Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit, Staub, Gas, Magnetismus oder sonst den Anleitungen des Verkäufers widersprechenden Umweltbedingungen ausgesetzt sind;
- b) die vom Käufer, entgegen den Spezifikationen und Anleitungen des Verkäufers, benutzt, geändert oder erweitert werden.
- c) die unsachgemäß, entgegen den Instruktionen des Verkäufers oder durch andere als den Verkäufer, dessen Mitarbeiter oder Beauftragte repariert oder gewartet werden;
- d) in die sonstige Eingriffe des Käufers oder Dritter erfolgen, die nicht vom Verkäufer autorisiert sind;
- e) die durch Zusammenschaltungen der Produkte mit anderen Geräten schadhafte werden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese vorstehend unter der Ziffer 8.6 a)-e) ausgeführten Handlungen oder Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich waren.

8.7. Ergibt die Überprüfung einen gerügten Mangel, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, gehen die Kosten der Prüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Sätzen des Verkäufers sowie etwaige Fracht- und Versandkosten zu Lasten des Käufers.

9.) Haftung

9.1. Der Verkäufer haftet für sonstige Schäden auch dann, sofern

- a) eine zwingende Haftung durch das Produkthaftungsgesetz begründet wird;
- b) der sonstige Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.

9.2. Im Falle einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, sowie im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte des Verkäufers, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, ist die Haftung des Verkäufers auf 500.000 € für Personen- und Sachschäden, 125.000 € -- für Vermögensschäden begrenzt.

9.3. Keine Haftung des Verkäufers besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit nicht diese Haftung durch Gesetz oder Vertrag ausdrücklich bestimmt worden ist.

9.4. Soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung des Verkäufers für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, und zwar auch gegen Mitarbeiter und Auftragnehmer des Verkäufers.

10.) Reparaturen nach abgelaufener Gewährleistungsfrist

- 10.1. Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag trägt der Käufer.
- 10.2. Für Schäden, die bei der Reparatur entstehen, wird nach Ziffer 9. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gehaftet. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.
- 10.3. Alle über die Reparatur hinausgehenden Kosten, wie z. B. der Versand, sind vom Käufer zu tragen. Im übrigen gelten die betreffenden Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 10.4. Die Übergabe und Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung.

11.) Export

- 11.1. Die gelieferten Waren unterliegen deutschen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft möglich ist. Der Käufer hat diesen Hinweis, dass sämtliche Produkte, welche den Embargobestimmungen unterliegen, unter keinen Umständen exportiert werden dürfen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist strafbar.

12.) Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Ungeachtet der Lieferung und des Risikoübergangs hinsichtlich der gelieferten Ware oder anderer Regelungen dieser Bedingungen behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen vom Käufer bezahlt wird. In diesem Fall sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderungen des Verkäufers.
- 12.2. Der Käufer darf die vom Verkäufer gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht im Verzug ist.
- 12.3. Die aus dem Weiterverkauf, der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Diese Forderungsabtretungen umfasst auch Forderungen des Käufers auf den Schlusssaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinem Kunden vereinbart hat.
- 12.4. Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, die Forderungsabtretungen offen zulegen und Auskunft hinsichtlich der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen unter Vorlage der Belege zu erteilen.
- 12.5. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Verlust oder ein Schaden an der Vorbehaltsware eintritt oder Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen durch Dritte an der Vorbehaltsware erfolgen. Bei Pfändung oder anderen Zwangsmaßnahmen stellt der Käufer dem

Verkäufer sämtliche Angaben oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, die für diesen zur Verteidigung seiner Rechte erforderlich oder zweckdienlich sind. Gleichzeitig hat der Käufer den Dritten schriftlich auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen.

- 12.6. Bei Zahlungsverzug des Käufers nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, etwa gegen Dritte entstandene Herausgabeansprüche an den Verkäufer abzutreten. Befindet sich die Vorbehaltsware noch bei ihm, gestattet der Käufer dem Verkäufer insoweit unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um dem Verkäufer die Wegnahme zu ermöglichen. Der Käufer gestattet dem Verkäufer unwiderruflich, jederzeit die Räume des Käufers, in denen Vorbehaltsware lagert, zu betreten und die Räume zu besichtigen.
- 12.7. Übersteigt der Wert der Sicherung des Verkäufers (unter Einschluss der Vorausabtretungen) seine Forderungen um 10%, so ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die, diesen Prozentsatz übersteigenden, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.
- 12.8. Der Käufer hat weiterhin die Pflicht, den Verkäufer von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt er dem Verkäufer schon jetzt denjenigen Teil seiner Forderung aus diesem Rechtsgeschäft ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Eine solche Teilforderungsabtretung umfasst ebenfalls auch Forderungen des Käufers auf den Schlusssaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinem Kunden vereinbart.

13.) Besondere Bedingungen Betreff der Lieferung und Leistung von Software

- 13.1. Bei der Überlassung von Software hat der Käufer ein Nutzungsrecht hinsichtlich des Maschinenprogramms (unter Ausschluss des Quellenprogramms), das ihn gegen einmalige oder fortlaufende Lizenzgebühr gemäß der schriftlichen Vereinbarung eingeräumt wird.
- 13.2. Das Herstellen von Kopien - auch nur in maschinenlesbarer Form - ist, mit Ausnahme von Sicherungskopien, nur gestattet, soweit es für den betriebsinternen Gebrauch unbedingt notwendig ist. Jede hergestellte Kopie ist dem Verkäufer anzuzeigen. Eine etwaig zu entrichtende Lizenzgebühr für die Kopie wird durch eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung festgesetzt. Der Käufer stellt sicher, dass jede (auch teilweise) Kopie denselben Schutzvermerk und/oder Eigentumsvermerk zugunsten des Verkäufers erhält wie die Original-Software.
- 13.3. Die Software-Lizenz ist mangels abweichender Vereinbarungen nicht übertragbar. Der Käufer darf keine Unterlizenzen vergeben und die Software auch nicht Dritten anderweitig verschaffen oder zugänglich machen, ausgenommen seinen Mitarbeitern und Beauftragten, in dem zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstands erforderlichen Umfang. Der Käufer stellt sicher, dass geschützte und/oder vertrauliche Informationen einschließlich des in der Software enthaltenen Quellen-Codes ausschließlich seinen Mitarbeitern oder Beauftragten zur Kenntnis gelangen. Der Käufer darf die Software nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebs und mit Produkten nutzen, die in der Auftragsbestätigung vom Verkäufer als „zugelassene Hardware“ bezeichnet worden sind. Zugelassene Hardware schließt jeden späteren Hardware-Austausch und/oder alle Verbesserungen ein.

- 13.4. Gewerblichen EDV-Händlern kann aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung die weitere Überlassung an End-User nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen gestattet werden.
- 13.5. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Software-Lizenz auf unbeschränkte Zeit gewährt. Der Verkäufer ist berechtigt, jede Software-Lizenz aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Käufer fällige Lizenz-Gebühren trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mahnung leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 13. verstößt. Im Falle der Beendigung der Software-Lizenz ist der Käufer verpflichtet, die ihm überlassene Software und sämtliche Kopien einschließlich Teilkopien und Modifikationen unverzüglich an den Verkäufer zurück zu geben, die aufgespielte Software zu löschen oder, falls dies nicht möglich ist, zu vernichten und dem Verkäufer hierüber eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Eine Kündigung bezieht sich stets auf alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Versionen der Software, einschließlich hiervon erstellte Kopien oder Teilkopien.

14.) Besondere Vereinbarungen zum Softwareschutz

- 14.1. Die Parteien vereinbaren hiermit, den Vertragsgegenständen den gleichen Schutz zukommen zu lassen, der urheberrechtlichen und gewerblichen Schutz gewährt, soweit nicht ohnehin diese Schutzrechte eingreifen. Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich insbesondere auf die gelieferte Software.
- 14.2. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Hersteller erfragt werden können. Die Herstelleranschrift ist vom vorderen Deckblatt des Benutzerhandbuches zu entnehmen.
- 14.3. Kopien und Teilkopien müssen mit den gleichen Schutzvermerken (Copyright etc.) versehen werden wie das gelieferte Original. Software darf Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden. Jeder auch nur vorübergehende Verlust oder Nichtauffindbarkeit von Programmen, Teilprogrammen oder auch Programmträgern ist uns unverzüglich zu melden.
- 14.3. Sollte der Verkäufer durch einen Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten bei der Aufbewahrung und Nutzung seines Programms nicht in der Lage sein, rechtzeitig seine Schutzrechte geltend zu machen, so ist ihm der Käufer zu Schadensersatz verpflichtet.
- 14.5. Wird von dritter Seite die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, so ist der Verkäufer dazu berechtigt, nach seiner Wahl dem Käufer die erforderlichen Rechte zu verschaffen oder die gelieferten Produkte in einem für den Käufer zumutbaren Umfang auf Kosten des Verkäufers auszutauschen oder zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.
- 14.6. Falls der Käufer seinerseits mit Software handelt und die gelieferte Ware weiter verkauft, wird er die vorstehend unter den Ziffern 14.1-14.6 formulierten Verpflichtungen in entsprechender Weise seinen Kunden auferlegen. Für den Fall, dass die Kunden des Käufers diese Verpflichtungen

verletzen sollten, tritt der Käufer schon jetzt daraus resultierende Schadensersatz- und sonstige Ansprüche insoweit an den Verkäufer ab, als dieser unmittelbar geschädigt ist.

15.) Sonstiges

- 15.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Ware ohne eine vorherige Ankündigung zu verbessern und zu ändern. Dies setzt voraus, dass hierdurch die Funktion und die Form der Ware nicht beeinträchtigt werden.
- 15.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 15.3. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der vertraglichen Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Diese Bestimmung gilt auch für Änderungen, Ergänzungen, etc. der voranstehenden Regelung.
- 15.4. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie den EG-Richtlinien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dasselbe gilt für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.
- 15.5. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen bleibt der Verkäufer zur Erhebung einer Klage oder Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers berechtigt.
- 15.6. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen liegen in einer deutschen sowie in einer englischen Fassung vor. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt die Regelung der englischen Fassung.